



Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf dem Schießstand darf nur mit Pfeil und Bogen bis zu einem Zuggewicht von max. 70 lbs. geschossen werden. Schießen mit der Armbrust ist nicht erlaubt. Pfeile mit Jagdspitzen dürfen nicht geschossen werden.
3. Schießstandbenutzer müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflichtschäden versichert sein.
4. Ohne auf der Schießlinie zu stehen, darf ein Schütze seinen Bogen –auch ohne Pfeil– nicht ausziehen.
5. Ein Schütze darf den Bogen erst heben, wenn das Zeichen zum Beginn des Schießens gegeben worden ist oder wenn er sich vergewissert hat, dass das Feld vor und hinter der Scheibe frei ist.
6. Während des Wettkampfverlaufs und des Schießtrainings dürfen nur Schützen auf der Schießlinie stehen, die ihre Pfeile zu schießen haben. Alle anderen Schützen haben sich mit ihrem Gerät hinter der Wartelinie aufzuhalten.
7. Hat ein Schütze seine Pfeile abgeschossen, hat er sofort hinter die Wartelinie zurückzutreten.
8. Gehörschutz, Ohrenstöpsel, Walkmen usw. sind auf und vor der Schießlinie nicht erlaubt.
9. Der Genuss von Alkohol und das Rauchen auf dem Wettkampffeld ist untersagt.
10. Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, sind durch die Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt zu geben. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
11. Schützen, die sich auf der Schießlinie mit ausgezogenem Bogen umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
12. Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
13. (1) Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Standaufsicht), deren Name an gut sichtbarer Stelle ausgehängt ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Ziffern 2, 4 und 5 der Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Die Benutzer des Schießstandes haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. (2) Die Bestimmungen des Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf das Schießtraining erwachsener Vereinsmitglieder außerhalb der festgesetzten Trainingszeiten. Ihre Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Ziffer 2 bis 5 der Schießstandordnung gelten sinngemäß.